

Kleinere Mitteilungen.

Die Diakonissenweihe im Kan. 19 des Konzils von Nicäa

Von Dr. Kalsbach.

Περὶ τῶν Παυλιανισάντων, εἶτα προσφυγόντων τῇ καθολικῇ Ἐκκλησίᾳ, ὅρος ἐκτέθειται, ἀναβαπτίζεσθαι αὐτοὺς ἐξάπαντος· εἰ δέ τινες ἐν τῷ παρεληλυθότι χρόνῳ ἐν τῷ κλήρῳ ἐξητάσθησαν, εἰ μὲν ἄμεμπτοι καὶ ἀνεπίληπτοι φανεῖν, ἀναβαπτισθέντες χειροτονεῖσθωσαν ὑπὸ τοῦ τῆς καθολικῆς Ἐκκλησίας ἐπισκόπου· εἰ δὲ ἡ ἀνάκρισις ἀνεπιτηδεῖους αὐτοὺς εὐρίσκει, καθαιρεῖσθαι αὐτοὺς προσήκει. Ὡσαύτως δὲ καὶ περὶ τῶν διακονισσῶν, καὶ ὅλων περὶ τῶν ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένων ὁ αὐτὸς τύπος παραφυλαχθήσεται. Ἐμνήσθημεν δὲ διακονισσῶν τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξετασθεισῶν, ἐπεὶ μηδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχουσιν, ὥστε ἐξάπαντος ἐν τοῖς λαϊκοῖς αὐτὰς ἐξετάζεσθαι.

Betreffend die Paulianisten, die dann zur katholischen Kirche sich wenden, gilt die Verordnung, daß sie durchaus wiedergetauft werden müssen. Wenn von ihnen welche in der Vergangenheit dem Klerus zugezählt wurden, so sollen sie, wenn sie unbescholten und tadellos scheinen, wiedergetauft und von dem Bischofe der katholischen Kirche geweiht werden. Wenn die Prüfung sie aber als untauglich befindet, so müssen sie abgesetzt werden. Ebenso soll auch bezüglich der Diakonissen und überhaupt aller, die im Verzeichnis geführt werden, dieselbe Regel beobachtet werden. Wir gedachten aber der Diakonissen, die dieser Stellung angehörten, weil sie überhaupt keine Weihe besitzen, so daß sie ganz und gar den Laien zuzuzählen sind. (1)

Alle bisher versuchten Deutungen dieses Kanons gehen von folgenden Erwägungen aus: Der Kanon ordne, persönliche Würdigkeit vorausgesetzt, die Wiederholung der Weihe bei den aus der Sekte Pauls von Samosata zur katholischen Kirche übertretenden Klerikern an; ebenso solle mit den Diakonissen und überhaupt mit allen verfahren werden, die im Album der Kirche geführt werden. Während hier klar von einer Diakonissenweihe die Rede sei, sollen die Konzilsväter im Schlußsatz das gerade Gegenteil behaupten: „Wir erwähnten aber der Diakonissen, die in dieser Stellung befunden wurden, weil sie keinerlei Weihe besitzen (oder empfangen), so daß sie unter allen Umständen unter die Laien zu rechnen sind.“

(1) Hefele-Leclercq: *Historie des conciles* I 1 (Paris 1907) 615 ff.; in der 2. deutschen Auflage I (1873) 427 ff.

Diesen angeblichen Widerspruch glaubt man zugunsten der Diakonissenweihe lösen zu müssen. Das sei schon deshalb notwendig, weil „die Kaisergesetzgebung seit dem 4. Jahrhundert und die Konzilien von Chalcedon wie das Trullanum, ebenso wie die Didaskalia und die Apostolischen Konstitutionen die Diakonissen zum Klerus zählen, was bei dem großen Ansehen, das die nicänischen Kanones auf Jahrhunderte hinaus in der ganzen Kirche genossen, gewiß nicht geschehen wäre, wenn man in Kanon 19 eine Unterbrechung der bisherigen Entwicklung gesehen hätte (2).“ Aber das Diakonisseninstitut der syrischen Didaskalia ist in jeder Hinsicht ein Unfertiges, ein Werdendes, weder in seiner Benennung, noch in seinen Pflichten, noch in seiner Stellung zur Hierarchie geklärt (3). Den sämtlichen anderen von Ludwig aufgezählten Zeugnissen gegenüber gilt, daß ein Brauch, der sich um das Jahr 400 und später nachweisen läßt, deshalb nicht auch schon 325 geherrscht haben muß. Weil sie also die Mehrzahl der Gründe — den ersten Teil des Kanons und die genannten anderwärtigen Zeugnisse — für sich zu haben glaubt, deshalb spricht sich weitaus die Mehrheit der Forscher (4) für die Diakonissenweihe aus. Von ihnen lassen Ziegler, Suicer und Bingham die Schwierigkeit des Schlußsatzes ungelöst, Thomassin

(2) A. Ludwig: Weibliche Kleriker in der altchristlichen und frühmittelalterlichen Kirche (1910) 12 f.

(3) Ich kann hier nur auf meine demnächst erscheinende Arbeit verweisen: Die altkirchliche Einrichtung der Diakonissen bis zu ihrem Erlöschen.

(4) C. Ziegler, *De diaconis et diaconissis veteris ecclesiae*. Wittenberg 1678 p. 347 sq.

J. C. Suicer, *Thesaurus ecclesiasticus*. Amsterdam 1682 col. 864 sq.

J. Morinus, *Commentarius de sacris ecclesiae ordinationibus*, Antwerpen 1695 P. III exercitatio X.

Joh. Phil. Odeleno, *Dissertatio de diaconissis primitivae ecclesiae*. Leipzig 1700 § 1 sq.

J. Bingham—J. H. Grischovius, *Origines sive antiquitates ecclesiasticae*. Halle 1724 p. 341 sq. (J. Bingham, *The antiquities of the christian church*. London 1878 I. p. 99 sq.)

J. Pinius, *Tractatus de ecclesiae diaconissis*, in A. SS. Sept. T. I. Antwerpen 1746 p. I. sq.

J. Bona — R. Sala, *Rerum Liturgicarum Cl. II.*, Turin 1749 II p. 357 sq.

L. Thomassin, *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios*. Mainz 1787. T. I. C. III. c. 49 sq.

E. J. Binterim, *Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche*. Mainz 1825. I I. S. 434 ff.

E. J. Chr. Pankowski, *De diaconissis*, Regensburg 1866.

Du Cange in den Anmerkungen zu *Annae Commenae Alexiadis* II. XV. edd. Schopen-Reifferscheid, Bonn 1839/78 II. p. 690 sq.

Permaneder, in *Wetzer-Weltes Kirchenlexikon* III, 2 1882 col. 1675 ff.

K. H. Schäfer, *Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter*. Stuttgart 1907. S. 46 ff.

K. H. Schäfer, *Kanonissen und Diakonissen, die kanonische Aebtissin* [Sep. aus *Röm. Quartalschrift* XXIV] Freiburg 1910.

und Binterim beschränken ihn, um mit der in ihm enthaltenen Verneinung der Weihe nicht in Konflikt zu geraten, auf die Samosatener Diakonissen, so daß also die Kirche geweihte, die Häretiker ungeweihte Diakonissen gehabt haben müßten. Abgesehen von der Nichtbeachtung des Tempuswechsels im Kanon muß man bei dieser Erklärung doch fragen, was in aller Welt denn die Konzilsväter veranlaßt haben soll, so genau zu umschreiben, wie die Paulianisten über ihre Diakonissen gedacht haben, und das in einem Konzilskanon, der Richtlinien für die Behandlung konvertierender Kleriker und Diakonissen durch die katholischen Bischöfe geben will. Du Cange, Odelem, Pinius, Bona-Sala, Pankowski, Permaneder suchen den Ausweg in der Annahme einer doppelten manus impositio, nämlich ordinationis oder sacramentalis für den Klerus, und benedictionis oder ceremonialis mit Laiencharakter für die Diakonissen. Aber der Schlußsatz schließt ausdrücklich jede χειροθεσία für die Diakonissen aus. Morinus, K. H. Schaefer und Ludwig wollen das ἐπεὶ μηδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχουσιν im zeitlichen Sinne mit „so oft als, wann“ übersetzen und greifen damit auf die unbewiesene Voraussetzung von zweierlei Arten von Diakonissen bei den Samosatenern, geweihten und ungeweihten, Volldiakonissen und Diakonissen-Novizinnen, zurück, wie sie schon Balsamon und Zonaras (5) aufgestellt haben. Der Vorschlag Hefeles endlich, entgegen dem Zeugnisse des Dionysius Exiguus an Stelle des (ὡσανύτως καὶ περὶ) τῶν διακονισσῶν die gelasianische Lesart τῶν διακόνων zu setzen, ist keine Lösung, sondern nur eine Verschiebung der Schwierigkeit; denn das ἐμνήσθημεν δὲ διακονισσῶν des folgenden Satzes setzt doch die vorausgehende Erwähnung voraus.

Alle diese Konstruktionen kranken daran, daß sie den Kanon nicht genügend als Ganzes würdigen, mit anderen Worten, daß sie den Einleitungssatz nicht genug beachten. Der Kanon spricht zunächst die Ungültigkeit der von den Paulianisten gespendeten Taufe aus. Begehren also welche von ihnen Aufnahme in die Kirche, so muß die hl. Handlung wiederholt werden. Handelt es sich um solche, die in der Häresie zum Klerus gerechnet wurden — τῶν ἐν κλήρῳ ἐξητάσθησαν — so empfangen sie die Taufe und, wenn sie würdig befunden werden, die Weihe von dem katholischen Bischof; im anderen Falle werden sie entsetzt, nämlich ihres bisherigen Amtes. Weil wie die Taufe auch die Weihe ungültig ist, besitzen diese

(5) Vgl. Pankowski § 36.

„Kleriker“ nur das Aeußerliche ihres Standes, die amtlichen Funktionen. Die Konzilsväter haben zu entscheiden, ob diese Laien in ihrer Tätigkeit belassen werden sollen oder nicht. Wenn ja, dann bedürfen sie der Weihe. Diese kommt als Mittel der sachlichen Begründung in Betracht und dient zugleich als kirchliche Autorisation zur weiteren Ausübung des Amtes.

Wenn nein, dann kann ihnen nur diese Ausübung untersagt werden. „Ebenso soll auch hinsichtlich der Diakonissen und überhaupt (aller) derjenigen, die im Verzeichnis (der Amtspersonen) geführt werden, dieselbe Regel eingehalten werden“ — *ὁ ἐξ Ὠσαύτως καὶ περὶ τῶν διακονισσῶν καὶ ὅλως περὶ τῶν ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένων ὁ αὐτὸς τύπος παραφυλαχθήσεται.*

Man beachte den Uebergang vom Aorist zum Praesens, vom samosatensischen Standpunkte zum katholischen, vom besonderen Fall zur allgemeinen Rechtsnorm! Was veranlaßt die Väter, die Diakonissen besonders namhaft zu machen, die doch für sie mit den paulianistischen „Klerikern“ auf gleicher Stufe stehen, beide laikale Träger amtlicher Funktionen sind? *ἐπεὶ μὴδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχουσιν* „weil sie überhaupt keine Weihe besitzen oder empfangen,“ so daß diese Konvertitinnen ganz und gar — *ἐξάπαντος* — d. h. auch im günstigsten Falle, nämlich bei Belassung in ihren Obliegenheiten, unter die Laien gerechnet werden müssen.

Auf Diakonissen und Kleriker der Samosatener findet *ὁ αὐτὸς τύπος* Anwendung, indem sie wiedergetauft, geprüft und ev. in ihrem bisherigen Amte bestätigt werden. Der Modus der Bestätigung ist verschieden: für die Kleriker ist es die Weihe, die sie nun auch wirklich zu Klerikern macht; für die Diakonissen gibt es eine solche nicht, deshalb bleiben sie, was sie waren, Laien.

Es geht also nicht an, eine Verwendung des Kanons für die allgemeine Beurteilung des Diakonissenamtes deshalb abzulehnen, weil er sich allein auf die Samosatener Diakonissen beziehe. Der Kanon legt ein unzweideutiges Zeugnis für die allgemein-kirchliche Anschauung zur Zeit des Nicaenums ab: Die Diakonisse ist Laienbeamtin und zwar deshalb, weil ihr die Weihe mangelt.
